

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD  
– Drucksache 13/9810 –**

**Auswirkungen des Truppenabbaus, der Truppenverlegungen und des Outsourcing  
bei den alliierten Streitkräften auf den Arbeitsmarkt der betroffenen Regionen**

Der Abbau von Arbeitsplätzen ortsansässiger Zivilbeschäftigte bei den alliierten Streitkräften hat dramatische Ausmaße angenommen. Nimmt man die Auswirkungen auf andere Bereiche hinzu, so muß man feststellen, daß seit 1990 mehrere hunderttausend Arbeitsplätze verschwunden sind. Die bisherigen Konversionsmaßnahmen konnten diesen Verlust nur zu einem geringen Teil auffangen. Die Auswirkungen auf die betroffenen Standorte und Regionen werden noch lange Zeit spürbar sein.

Vor diesem Hintergrund ist es die Aufgabe der Politik, alles zu unternehmen, um den betroffenen Standorten und Regionen die erforderlichen Hilfen zur Bewältigung der arbeitsmarktpolitischen, wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Probleme zur Verfügung zu stellen.

Die Absicht der alliierten Streitkräfte, insbesondere der Amerikaner, die bisher vom eigenen Zivilpersonal erledigten Aufgaben fast komplett auf Privatfirmen zu übertragen, könnte zum Abbau weiterer tausender Arbeitsplätze führen. Eine weitere Verschärfung der Situation können im Rahmen der NATO-Osterweiterung Truppenreduzierungen und Standortverlegungen ins Ausland bringen. In dieser Lage ist es besonders wichtig, daß die Bundesregierung die Interessen der deutschen Zivilbeschäftigte bei den Verhandlungen über die Neufassung des NATO-Truppenstatuts eindeutig vertritt. Auch die Belange ortsansässiger Firmen müssen deutlichere Beachtung finden.

In ihrer Antwort auf die Große Anfrage „Auswirkungen des Truppenabbaus bei den alliierten Streitkräften und des Verkaufs von nicht benötigten militärischen Liegenschaften auf die Wirtschaftsstruktur und den Arbeitsmarkt in den betroffenen Regionen“ (Antwort: Drucksache 13/5455) führt die Bundesregierung an, daß 1997 eine Kürzung von ca. 2 380 Stellen bei den US-Streitkräften vorgesehen ist; außerdem die Neueinrichtung von ca. 800 Stellen.

**Vorbemerkung**

Die Entwicklung der Truppenzahlen der in Deutschland stationierten Streitkräfte und – in Abhängigkeit davon – auch die Entwicklung der Zahlen der zivilen Ortskräfte bei den Streitkräften

ist vor dem Hintergrund der tiefgreifenden Veränderungen in der Sicherheitsarchitektur Europas zu bewerten. Mit dem Wegfall der alten Konfrontationslinien befindet sich die Nordatlantische Allianz in einem Reformprozeß. Dieser Wandel wurde im Juli 1990 eingeleitet, als die Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedstaaten bei ihrem Treffen in London die Umgestaltung des Bündnisses beschlossen, um es der neuen strategischen Lage in Europa anzupassen. In der Folge wurden neue Mechanismen der Zusammenarbeit mit den Staaten außerhalb des NATO-Bündnisses geschaffen – insbesondere die Partnerschaft für den Frieden – sowie die Erweiterung des NATO-Bündnisses eingeleitet. Im Rahmen des NATO-Bündnisses ist auch künftig die weitere Stationierung von Streitkräften von NATO-Partnern in Deutschland bündnispolitisch erwünscht und geboten.

#### Personalentwicklung und Outsourcing

1. Wie viele der nach der o. g. Antwort der Bundesregierung in Drucksache 13/5455 weggefallenen Stellen betreffen US-Staatsbürger, und wie viele betreffen ortsansässige Zivilbeschäftigte, und wie ist das Verhältnis US-Staatsbürger – ortsansässige Zivilbeschäftigte bei den in der o. g. Antwort angegebenen Neueinstellungen?

Bei den in Drucksache 13/5455 genannten Planzahlen (Wegfall von 2 380 Stellen und Neueinrichtung von 800 Stellen) handelt es sich nach Mitteilung der US-Streitkräfte ausschließlich um Stellen für örtliche Zivilbeschäftigte. Da die neu eingerichteten Stellen zumeist für die Unterbringung von örtlichen Zivilbeschäftigten genutzt wurden, deren frühere Arbeitsplätze aufgrund von Dienststellenreduzierungen weggefallen sind, sei die Zahl der Neueinstellungen allerdings sehr gering.

2. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Planungen der US-Streitkräfte, Aufgaben, die bisher von eigenem Personal durchgeführt wurden, in Zukunft durch private Firmen durchführen zu lassen?

Die Stationierungsstreitkräfte bestimmen nach dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut Zahl und Art der von ihnen benötigten Arbeitsplätze. Daher fällt auch die Planung und Durchführung von Privatisierungsmaßnahmen – im übrigen eine generelle Tendenz in der US-Administration, in vielen anderen Staaten und nicht zuletzt auch in der Bundesrepublik Deutschland – unter die Organisationshoheit der US-Streitkräfte.

Nach Auskunft der US-Streitkräfte werden derzeit – insbesondere im Bereich der Instandhaltung und Reparatur der von ihnen genutzten Einrichtungen – Alternativen zur effizienteren und wirtschaftlicheren Durchführung von Aufgaben, die bisher im Eigenbetrieb von örtlichen Arbeitnehmern durchgeführt wurden, geprüft. Eine dieser Alternativen ist die Vergabe dieser Aufgaben an private Vertragsfirmen. Endgültige Entscheidungen stehen in diesem Zusammenhang jedoch noch aus.

3. Verfügt die Bundesregierung über Angaben, inwieweit bei der Aufgabenübertragung an private Firmen deutsche oder US-amerikanische Firmen den Auftrag erhalten?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse, in welchem Umfang im Rahmen der Privatisierung Aufträge an deutsche oder US-Firmen vergeben werden.

4. Kann die Bundesregierung Angaben darüber machen, in welchem Umfang durch die Aufgabenübertragung auf Privatfirmen bei den US-Streitkräften bereits Arbeitsplätze im Bereich der ortsansässigen Zivilbeschäftigte wegfallen sind und in den nächsten Jahren noch wegfallen werden?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse vor, wie viele Arbeitsplätze von Zivilbeschäftigten durch die Privatisierungsmaßnahmen der US-Streitkräfte bereits weggefallen sind und in den nächsten Jahren noch wegfallen werden. Das der Bundesregierung zur Verfügung stehende Zahlenmaterial basiert auf den statistischen Unterlagen, die monatlich von der Verteidigungslastenverwaltung der Länder bei der Berechnung und Auszahlung der Löhne und Gehälter erstellt werden. Aus diesen Unterlagen geht jedoch nur der Gesamt Rückgang der Arbeitnehmerzahlen hervor. Eine Differenzierung, auf welchen Gründen (militärische, Privatisierung oder sonstige) der Rückgang basiert, ist nicht vorgesehen.

Die US-Streitkräfte haben mitgeteilt, daß die Anzahl der von der Vertragsvergabe betroffenen Stellen in der Vergangenheit vergleichsweise gering gewesen sei, sich allerdings in Zukunft, wenn weitere Privatisierungsmaßnahmen beschlossen werden sollten, erhöhen könnte. Sie haben in diesem Zusammenhang zugesagt, die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zum Schutz der Interessen und der Weiterbeschäftigung der betroffenen Arbeitnehmer eingehend zu prüfen und – sollte es zu weiteren Vergaben von Aufgaben an Privatunternehmen kommen – den Übergang der Arbeitsverhältnisse zum Vertragsunternehmen gemäß § 613a BGB in geeigneter Weise zu fördern.

5. Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um dem Mißverständnis zwischen ortsansässigen Zivilbeschäftigten und ausländischen Beschäftigten entgegenzuwirken, und wie übt sie die Kontrolle im Rahmen des Artikels 1 Nr. 1, c Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut aus?

In den der Bundesregierung von den Ländern zur Verfügung gestellten statistischen Unterlagen (s. Antwort zu Frage 4) wird keine Unterscheidung getroffen zwischen deutschen Arbeitnehmern und örtlichen Arbeitnehmern anderer Staatsangehörigkeit. Insbesondere hat die Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse, in welchem Umfang und unter welchem Status die Stationierungsstreitkräfte Staatsangehörige des jeweiligen Entsendestaates beschäftigen. Im übrigen ist im Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut eine institutionalisierte Kontrolle durch die Bundesregierung nicht vorgesehen.

6. Inwieweit entspricht die Art und Weise der Ausschreibung freiwerdender Arbeitsplätze dem Artikel 1 Nr. 1. c Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut und wie fordert die Bundesregierung die Einhaltung der Zusage der Entsendestaaten, Arbeitsplätze dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen, ein?

Das Zusatzabkommen selbst enthält keine Verpflichtung zur Ausschreibung frei werdender Arbeitsplätze.

Die Regierungen Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens, Kanadas, der Niederlande und der USA haben der Bundesregierung am Tag der Unterzeichnung des Abkommens vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut schriftlich mitgeteilt, daß ihre in Deutschland stationierten Streitkräfte auch weiterhin beabsichtigen, zivile Ortskräfte zu beschäftigen.

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Notenwechsels zwischen der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung des Artikels 73 des Zusatzabkommens vom 3. August 1995 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) hat darüber hinaus der amerikanische Botschafter am 13. Juli 1995 verbindlich erklärt (BGBl. 1995 II S. 761):

„Es wird die Politik der Truppen der Vereinigten Staaten in Deutschland sein, nach Artikel 56 des Zusatzabkommens Beschäftigte nicht gegen ihren Willen zu entlassen, um sie durch Technische Fachkräfte im Sinne des Artikels 73 des Zusatzabkommens zu ersetzen, soweit die Technische Fachkraft dieselben Pflichten und Aufgaben hätte wie der Bedienstete nach Artikel 56.“

Aus Anlaß eines bevorstehenden neuen Notenwechsels zwischen der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung des Artikels 73 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, der den Notenwechsel von 1995 ersetzen wird, hat die Bundesregierung die Erneuerung dieser verbindlichen Zusage erbeten und erreicht.

Die Bundesregierung erwartet, daß sich die in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte an diese Zusagen halten.

Eine Wiederbesetzung von frei werdenden Stellen mit örtlichen Arbeitnehmern ist auch im Tarifvertrag über Rationalisierungs-, Kündigungs- und Einkommenschutz (SchutzTV) vom 2. Juli 1997 vereinbart worden. Danach haben die aufgrund von Rationalisierungs- und Privatisierungsmaßnahmen von der Entlassung bedrohten Arbeitnehmer – bei entsprechender Eignung – grundsätzlich einen Anspruch auf Unterbringung auf frei werdenden Stellen.

7. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergreifen, um für den Erhalt der Arbeitsplätze der ortsansässigen Zivilbeschäftigte bei den US-Streitkräften Sorge zu tragen, und welche Maßnahmen wird sie in Zukunft ergreifen?

Die Organisation der Aufgabenerfüllung und damit auch die Auslagerung von Aufgaben in den privatwirtschaftlichen Bereich liegt grundsätzlich in der Organisationshoheit der in Deutschland stationierten Streitkräfte. Soweit sie sich jedoch dafür entscheiden, Stellen für Zivilbeschäftigte zu errichten oder beizubehalten, ist

nach Artikel IX Abs. 4 NATO-Truppenstatut der Bedarf mit ortsansässigen Kräften zu decken. Hierbei erweist es sich allerdings zunehmend als schwierig, daß wegen der – auch bei den alliierten Streitkräften – verstärkten Privatisierung von Aufgaben weniger Personen unmittelbar bei den Streitkräften selbst beschäftigt werden.

Die Bundesregierung weist jedoch bei ihren vielfältigen Kontakten zu den in Deutschland stationierten Streitkräften, auch zu den US-Streitkräften, immer wieder darauf hin, bei allen anstehenden organisatorischen Fragen die Interessen der ortsansässigen Zivilbeschäftigte angemessen zu berücksichtigen und möglichst viele zivile Arbeitsplätze zu erhalten. Sie wird dies auch in Zukunft tun.

8. Welche Einflußmöglichkeiten sieht die Bundesregierung, sog. Inhouse-Lösungen in einem Kostenvergleichsverfahren (Market-Testing) die Chance zu geben, erforderliche Leistungen durch eigenes Personal kostengünstiger zu erbringen?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Stationierungsstreitkräfte, denen das Modell der Inhouse-Lösungen bekannt ist, im Rahmen der Prüfung von Privatisierungsmöglichkeiten bei Kostenvergleichen auch die Kosten bei einer Weiterführung der entsprechenden Tätigkeiten durch örtliche Zivilbeschäftigte mit untersuchen.

9. Wie reagiert die Bundesregierung auf die Tatsache, daß Ausschreibungsmodalitäten so ausgerichtet sind, daß nur Firmen mit Armee-internen Informationen hierfür akzeptable Angebote abgeben können (also Firmen, in denen ehemalige hochrangige Armeeangehörige tätig sind)?

Die Erbringung von Sach- und Dienstleistungen für die Stationierungsstreitkräfte in Deutschland bestimmt sich nach Artikel 47 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut. Für die Beteiligung deutscher Firmen bei Ausschreibungen der Stationierungsstreitkräfte ist Artikel 47 Abs. 4 des Zusatzabkommens entscheidend. Danach haben die Behörden einer Truppe und eines zivilen Gefolges bei unmittelbarer Beschaffung von Lieferungen und Leistungen das Recht, dies nach den bei ihnen üblichen Verfahren zu tun. Sie müssen jedoch dabei die in der Bundesrepublik Deutschland für öffentliche Aufträge anzuwendenden Grundsätze beachten. Durch diese Vorschrift wird sichergestellt, daß die Grundsätze des Ausschreibungswesens für öffentliche Aufträge auch bei der direkten Beschaffung von Lieferungen und Leistungen für die Stationierungsstreitkräfte Anwendung finden.

10. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, daß die Entsendsstaaten in der Bundesrepublik Deutschland Streitkräfte stationieren, ohne daß bei diesen Streitkräften ortsansässige Zivilbeschäftigte tätig sind?

Nach Kenntnis der Bundesregierung beschäftigen alle Entsendsstaaten bei ihren Streitkräften örtliche Zivilbeschäftigte. Ob sie al-

lerdings an allen Einzelstandorten auch zivile Arbeitnehmer beschäftigen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

**Tourist Hire**

11. Liegt der Bundesregierung genaueres Datenmaterial über Personen vor, die bei den US-Streitkräften unter dem Oberbegriff „Tourist Hire“ tätig sind, und zwar aufgeschlüsselt nach US-Armee, US-Luftwaffe und nach den sog. Selbstzahlereinrichtungen?

Der Bundesregierung liegt kein Datenmaterial über Personen vor, die bei den US-Streitkräften unter dem Oberbegriff „Tourist Hire“ tätig sein sollen.

12. Ist der Bundesregierung bekannt, daß US-Staatsbürger in der Bundesrepublik Deutschland durch die Regierung der Vereinigten Staaten Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis erhalten, und welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um sicherzustellen, daß die arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für US-Staatsangehörige, die nicht ziviles Gefolge der Truppe oder Angehörige im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b und c NATO-Truppenstatut sind und auch nicht als technische Fachkräfte i. S. von Artikel 73 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut tätig werden, vor der Arbeitsaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt erfüllt werden?

Die Regierung der Vereinigten Staaten erteilt keine Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis für in Deutschland tätige US-Staatsangehörige; hierfür bestünde auch keine Rechtsgrundlage.

Die Frage nach der Zulässigkeit der Beschäftigung von Personen, die nach ihrer Einreise mit Touristenvisum eine Tätigkeit unmittelbar bei den US-Streitkräften in Deutschland oder in deren Umfeld aufnehmen („Tourist Hire“), ist derzeit Gegenstand der Prüfung und Abstimmung innerhalb der Bundesregierung. Im Ergebnis wird es auch hier darum gehen müssen, eine klare Abgrenzung zwischen nach deutschem Recht arbeitsgenehmigungspflichtigen Beschäftigungen einerseits und gemäß Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut genehmigungsfreien Beschäftigungen andererseits herbeizuführen. Die sich daraus ergebenden Fragen werden zu gegebener Zeit mit der amerikanischen Seite zu erörtern sein.

**NATO-Truppenstatut und Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut**

13. Wird die Bundesregierung dafür eintreten, daß in Verhandlungen über die Neufassung des Artikels IX Abs. 4 des NATO-Truppenstatuts, der bestimmt, daß der örtliche Bedarf einer Truppe oder eines zivilen Gefolges an zivilen Arbeitskräften in gleicher Weise wie der vergleichbare Bedarf des Aufnahmestaates befriedigt wird, dieser im Hinblick auf die Beschäftigungsmöglichkeiten von US-Staatsbürgern und ortsansässigen Zivilbeschäftigten präzisiert wird?

Die Regierungen der Unterzeichnerstaaten des NATO-Truppenstatuts streben eine Revision dieses Abkommens nicht an. Auch die Bundesregierung strebt keine Verhandlungen über eine Neufassung des Artikels IX Abs. 4 des NATO-Truppenstatuts an.

14. Verfügt die Bundesregierung über pätzses Datenmaterial zur Größenordnung der nach Artikel 73 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut beschäftigten technischen Fachkräfte?

Als Ergebnis der zwischenzeitlich ausgehandelten Neufassung des Notenwechsels zwischen der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung des Artikels 73 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, der in absehbarer Zeit den Notenwechsel vom 13. Juli 1995 ersetzen soll, erwartet die Bundesregierung eine umfassende Bilanzierung auch der Zahlen der bislang nach Artikel 73 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut beschäftigten Technischen Fachkräfte bei den in Deutschland stationierten amerikanischen Streitkräften.

15. In wie vielen Fällen und für welche Tätigkeitsbereiche haben sich die US-Streitkräfte in der Vergangenheit bei der Beschäftigung von technischen Fachkräften auf den Geheimhaltungsvorbehalt berufen?

Die Beschäftigung von Technischen Fachkräften nach Artikel 73 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut setzt nicht voraus, daß es sich bei diesem Personal um Geheimnisträger handelt. Die Eigenschaft von Personen als Geheimnisträger ist insoweit kein Tätigkeitsmerkmal von Technischen Fachkräften. Ein „Geheimhaltungsvorbehalt“ hätte insoweit auch nicht eine Ermächtigungsgrundlage für die in Deutschland stationierten amerikanischen Streitkräfte zur Beschäftigung von Technischen Fachkräften bilden können.

16. Findet dieser Geheimhaltungsvorbehalt auch Anwendung bei US-Staatsbürgern, die bei Privatfirmen beschäftigt sind?

Sowohl bei den amerikanischen als auch bei den deutschen Streitkräften gibt es Tätigkeiten und Bereiche, die besonderen militärischen Geheimhaltungsvorschriften unterfallen. Entsprechende Sicherheitsanforderungen müssen in diesen Fällen von allen hiermit beschäftigten Personen erfüllt werden; dies gilt ggf. auch für Mitarbeiter privater Firmen.

17. Welche Kontrollinstrumente stehen der Bundesregierung zur Verfügung, um die mißbräuchliche Anwendung dieses Geheimhaltungsvorbehaltes festzustellen und zu unterbinden?

Der Begriff „Geheimhaltungsvorbehalt“ könnte in diesem Zusammenhang zu dem Mißverständnis führen, es handle sich um eine einseitige rechtliche Gestaltungsmöglichkeit der amerikanischen Regierung. Beruft sich die amerikanische Seite auf das Vorliegen besonderer militärischer Sicherheitserfordernisse, so setzen insbesondere eingehende Informations- und Begründungspflichten ein. Daneben bestehen Rückfragemöglichkeiten der zuständigen Behörden sowie über den militärischen Bereich hinausgehende Prüfungsprozesse.

18. Wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen mit den NATO-Streitkräften über die fünf noch ausgeschlossenen Mitbestimmungstatbestände für die Betriebsvertretungen der deutschen Zivilbeschäftigten nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz, und bis wann ist nach Einschätzung der Bundesregierung damit zu rechnen, daß die volle Gleichstellung und uneingeschränkte Übernahme des deutschen Rechts erreicht sein wird?

Bei den Verhandlungen zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut konnte die Bundesregierung weitgehende Verbesserungen der Mitbestimmungsrechte für die deutschen Zivilbeschäftigten bei den in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräften im Sinne des Bundespersonalvertretungsgesetzes erreichen. Die Anzahl der zugunsten der deutschen Zivilbeschäftigten bei den in Deutschland stationierten Streitkräften anzuwendenden Mitbestimmungstatbestände nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz konnte von bisher fünf auf nunmehr 27 wesentlich erhöht werden.

Für die noch fehlenden fünf Mitbestimmungstatbestände konnte die Bundesregierung erwirken, daß unmittelbar nach dem Ablauf des Jahres 1994 weitere Überprüfungen erfolgen sollten (Absatz 6 Buchstabe a vii des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut). Dementsprechend hat die Bundesregierung bereits im Januar 1995 Verhandlungen mit den Regierungen Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens, Kanadas, der Niederlande und der USA mit dem Ziel der Verwirklichung der noch ausstehenden Mitbestimmungstatbestände aufgenommen. In den in der Folge stattfindenden Verhandlungsrunden hat sich die Bundesregierung beharrlich dafür eingesetzt, den fehlenden Mitbestimmungstatbeständen volle Geltung zu verschaffen. Allerdings waren die Entsendestaaten hierzu bislang nicht bereit. Insbesondere die USA haben erhebliche Kostenbedenken geltend gemacht.

Im Einvernehmen mit den auf deutscher Seite beteiligten Stellen soll nun auf der Grundlage der sich mit dem Inkrafttreten des Änderungsabkommens vom 18. März 1993 entwickelnden neuen Rechtspraxis versucht werden, die noch fehlenden fünf Mitbestimmungstatbestände zu verwirklichen. Mit dem Inkrafttreten des Änderungsabkommens ist angesichts der in diesen Tagen erwarteten – letzten – Ratifikation durch das Königreich Belgien in nächster Zukunft zu rechnen. Über die Erfolgsaussichten und den Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlungen über die fünf noch fehlenden Mitbestimmungstatbestände kann die Bundesregierung angesichts der bisherigen Haltung der Regierungen der Entsendestaaten zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussage treffen.

Im übrigen wurde im Jahre 1997 unter Mitwirkung der Bundesregierung der Tarifvertrag über Rationalisierungs-, Kündigungs- und Einkommenschutz (SchutzTV) abgeschlossen, der Unterbringungs- und Abfindungsansprüche festlegt. Dadurch stellt sich das Problem der noch fehlenden Mitbestimmung bei Sozialplänen nicht mehr als so vordringlich dar.

**Auswirkungen der NATO-Osterweiterung**

19. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über eventuelle geplante Truppenverlegungen der NATO von der Bundesrepublik Deutschland in osteuropäische Staaten?

Die NATO hat am 14. März 1997 erklärt, daß das Bündnis im gegenwärtigen und vorhersehbaren Sicherheitsumfeld seine kollektive Verteidigung und andere Aufgaben eher gewährleistet durch die erforderliche Interoperabilität, Integration und Fähigkeit zur Verstärkung als durch die dauerhafte Stationierung zusätzlicher substantieller Kampfgruppen auf den Territorien der neuen Mitglieder.

Im Sinne dieser Erklärung sind keine Truppenverlegungen der NATO von der Bundesrepublik Deutschland in die neuen NATO-Partnerstaaten geplant. Diese Feststellung trifft auch für die Hauptquartiere und andere Dienststellen der NATO in der Bundesrepublik Deutschland zu.

20. Welche Auswirkungen haben die Truppenverlegungen auf die Situation der Arbeitsplätze der ortsansässigen Zivilbeschäftigen bei den
- US-Streitkräften,
  - französischen Streitkräften,
  - britischen Streitkräften,
  - belgischen Streitkräften?

Da derzeit keine Truppenverlegungen geplant sind (s. Antwort zu Frage 19), sind Auswirkungen auf die zivilen Arbeitsplätze nicht zu erwarten.

**Beachtung regionaler Aspekte**

21. Inwieweit ist die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Tatsache, daß die US-Landstreitkräfte dazu übergehen, ihre zivilen Einrichtungen zu zentralisieren, bereit, dafür Sorge zu tragen, daß die US-Streitkräfte und ihre zivilen Einrichtungen auch in strukturschwachen Gebieten präsent bleiben?

Die Organisation ihrer Aufgabenerfüllung ist grundsätzlich eine Frage der inneren Organisationshoheit der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte. Dies gilt auch für die Frage der Zentralisierung ziviler Einrichtungen durch die in Deutschland stationierten amerikanischen Streitkräfte.

22. Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Planung von Standortschließungen durch die Stationierungsstreitkräfte und welche Schritte hat sie unternommen bzw. wird sie unternehmen, um in dieser Frage die Planung der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes und der Stationierungsstreitkräfte zu koordinieren?

**US-Streitkräfte:**

Die US-Streitkräfte haben die Bundesregierung darüber in Kenntnis gesetzt, daß der Standort Augsburg im Laufe des Jahres 1998

geschlossen werden soll. Weitere Standortschließungen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht vorgesehen.

**Französische Streitkräfte:**

Die Bundesregierung geht aufgrund entsprechender Informationen der französischen Streitkräfte davon aus, daß im Rahmen der Umstrukturierung und Truppenreduzierung der französischen Armee im Jahre 1999 folgende Standorte geschlossen werden:

Baden-Baden

Rastatt

Sankt Wendel

Wittlich

Landau

Achern

Bühl/Baden

**Britische Streitkräfte:**

Die britischen Streitkräfte haben die Bundesregierung darüber unterrichtet, daß nach derzeitigem Planungsstand wegen der Verlegung aller Luftwaffeneinheiten aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Standorte Laarbruch (im Jahre 1999) sowie Brüggen und Nordhorn (im Jahre 2002) geschlossen werden sollen. Außerdem ist geplant, den Standort Düsseldorf – bei Verlagerung einiger Aufgaben auf andere Standorte – aufzulösen.

**Andere Streitkräfte:**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, wonach bei den anderen Streitkräften derzeit Standortschließungen geplant sind.

Die Bundesregierung prüft bei Standortschließungen in jedem Einzelfall die Möglichkeit einer Anschlußnutzung, insbesondere für die Bundeswehr.



